

## **Berichtigungsbekanntmachung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung in der Ausgabe des Amtsblattes „Bergneustadt im Blick“, Folge 748 vom 01.03.2017, wird die v. g. Satzung nachfolgend in den fehlerhaften Passagen berichtigt bzw. ergänzt.

„§ 2 lautet richtig wie folgt:

### **§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.088.700 EUR um 52.900 EUR **vermindert** und damit auf 1.035.800 EUR festgesetzt.

Folgender § 8 wird ergänzend eingefügt:

### **§ 8**

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

#### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 GemHVO werden auf der Grundlage der Teilpläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

#### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für Investitionsobjekte.

#### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch den Kämmerer gesperrt.“

Bergneustadt, 06.03.2017

Wilfried Holberg  
Der Bürgermeister

*Diese Berichtigungsbekanntmachung wird veröffentlicht im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ am 05.04.2017, Folge 749*